

B-LUX

SICHERHEITSDATENBLATT

SCHWEIZER FASSUNG (DE) - VOLLSTÄNDIGE ARBEITSÜBERSETZUNG

Erstellt auf Grundlage der italienischen Original-SDS von Oldenchemical S.r.l. (ausgestellt am 06.07.2017, Rev. 7 vom 25.02.2026, gemäss Verordnung (EU) 2020/878). Produktspezifische Einstufungs-, Zusammensetzungs- und Prüfdaten wurden unverändert übernommen; die Angaben zum Schweizer Inverkehrbringer, zur Notrufnummer sowie die regulatorischen Hinweise wurden für den Schweizer Markt ergänzt. Stand der Schweizer Fassung: 15.07.2026.

Hinweis: Diese Übersetzung ist vor der offiziellen Veröffentlichung durch den Hersteller oder eine fachkundige Stelle abschliessend zu prüfen. Bei Abweichungen gilt bis zur Validierung die italienische Hersteller-SDS.

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: B-LUX

Handelscode: 20005

UFI: GAM0-U092-7007-GC5R

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Reiniger für Glas, Spiegel und allgemein abwaschbare Oberflächen.

Verwendungssektoren: Verbraucherverwendungen [SU21], professionelle Verwendungen [SU22].

Produktkategorien: Wasch- und Reinigungsmittel (einschliesslich lösemittelhaltiger Produkte).

Prozesskategorien: Nichtindustrielle Sprühanwendung. AISE_SWED_PW_11_3 - Professionelle Verwendung: Sprühanwendung des Produkts [PROC11].

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Dieses Material darf ohne fachkundige Beratung nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Verantwortliche Herstellerin im Sinne der ChemV / Importeurin und Inverkehrbringerin für die Schweiz:

4F Services Sagl

Via Cügn 2, 6883 Novazzano (TI), Schweiz

Tel.: +41 91 225 54 90

E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Stelle: info@4fservices.ch

Internet: www.4fservices.ch

Herstellerin:

Oldenchemical S.r.l.

Via Molino della Splua 26, 10028 Trofarello (TO), Italien

Tel.: +39 011 945 09 21 - Fax: +39 011 945 33 22

E-Mail: msds@oldenchemical.com

Internet: www.oldenchemical.com

1.4. Notrufnummer

Schweiz - Tox Info Suisse: Kurzwahl 145 (24 Stunden täglich).

Aus dem Ausland oder bei technischen Problemen mit der Kurzwahl 145: +41 44 251 51 51.

Betriebliche Auskunft: 4F Services Sagl, Tel. +41 91 225 54 90 (während der Geschäftszeiten).

Bei medizinischen Notfällen zusätzlich die örtlichen Rettungsdienste alarmieren.

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung in keine Gefahrenklasse gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Gefahrenpiktogramme: Keine.

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien: Nicht gefährlich.

Gefahrenhinweise: Nicht gefährlich.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramme und Signalwort: Keine.

Gefahrenhinweise: Nicht gefährlich.

Ergänzende Gefahrenhinweise: Nicht anwendbar.

Sicherheitshinweise: Keine besonderen.

Enthält (Verordnung (EG) Nr. 648/2004): < 5 % 2-Methylisothiazol-3(2H)-on.

VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts: 3,47 %.

Dieses Dokument fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 31 REACH.

UFI: GAM0-U092-7007-GC5R

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält KEINE PBT-/vPvB-Stoffe gemäss Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Konzentrationen von 0,1 Gew.-% oder mehr.

Das Gemisch enthält KEINE Stoffe, die gemäss Artikel 59 Absatz 1 aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften in die Liste aufgenommen wurden, in Konzentrationen von 0,1 Gew.-% oder mehr.

Das Gemisch enthält KEINEN Stoff, der gemäss der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als Stoff mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert wurde, in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder mehr.

B-LUX
SICHERHEITSDATENBLATT

Keine Angaben zu sonstigen Gefahren.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2. Gemische

Stoff	Konzentration [w/w]	Einstufung	Index	CAS	EINECS	REACH
Isopropylalkohol	>= 1 < 5 %	Flam. Liq. 2, H225; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336; Grenzwert: STOT SE 3, H336: C >= 15 %; ATE oral = 5.840,000 mg/kg; ATE dermal = 13.900,000 mg/kg; ATE inhal > 25.000,000 mg/l/4 h	603-117-00-0	67-63-0	200-661-7	01-2119457558-25
PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL (PEG-40 hydriertes Rizinusöl)	< 0,1 %	ATE oral > 20.000,000 mg/kg; ATE inhal > 2,060 mg/l/4 h	ND	61788-85-0	500-147-5	ND

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen

Den Raum lüften. Die betroffene Person sofort aus dem kontaminierten Bereich bringen und in einem gut belüfteten Raum ruhig lagern. Bei Unwohlsein einen Arzt konsultieren.

Direkter Hautkontakt (mit dem unverdünnten Produkt)

Mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Direkter Augenkontakt (mit dem unverdünnten Produkt)

Sofort mindestens 10 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen.

Verschlucken

Nicht gefährlich. Die Gabe von Aktivkohle in Wasser oder medizinischem Mineralvaselinöl ist möglich.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühnebel, CO₂, Schaum oder chemisches Löschpulver entsprechend den am Brand beteiligten Materialien.

Ungeeignete Löschmittel: Vollwasserstrahl. Wasserstrahlen nur zum Kühlen der dem Feuer ausgesetzten Behälteroberflächen verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutz verwenden. Schutzhelm und vollständige Schutzkleidung tragen. Wassersprühnebel kann zum Schutz der bei der Brandbekämpfung eingesetzten Personen verwendet werden. Zusätzlich wird das Tragen eines umluftunabhängigen Atemschutzgeräts empfohlen, insbesondere bei Arbeiten in geschlossenen und schlecht belüfteten Bereichen sowie in jedem Fall bei Verwendung halogenierter Löschmittel (Fluobrene, Solkane 123, NAF usw.). Behälter mit Wasserstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Den Bereich um die Leckage oder Freisetzung verlassen. Nicht rauchen. Handschuhe und Schutzkleidung tragen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Handschuhe und Schutzkleidung tragen. Alle offenen Flammen und möglichen Zündquellen beseitigen. Nicht rauchen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Gefahrenbereich räumen und gegebenenfalls einen Sachverständigen hinzuziehen.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Leckagen mit Erde oder Sand eindämmen. Wenn das Produkt in ein Gewässer oder die Kanalisation gelangt ist oder Boden bzw. Vegetation verunreinigt hat, die zuständigen Behörden benachrichtigen. Rückstände gemäss den geltenden Vorschriften entsorgen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Rückhaltung

Das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwendung oder Entsorgung aufnehmen. Gegebenenfalls mit inertem Material absorbieren. Eindringen in die Kanalisation verhindern.

6.3.2 Reinigung

Nach dem Aufnehmen den betroffenen Bereich und die betroffenen Materialien mit Wasser reinigen.

6.3.3 Sonstige Angaben

Keine besonderen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit dem Produkt und Einatmen der Dämpfe vermeiden. Während der Arbeit nicht essen oder trinken. Siehe auch Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im dicht verschlossenen Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder nicht gekennzeichneten Behältern lagern. Behälter aufrecht und sicher aufstellen, sodass ein Umfallen oder Anstossen vermieden wird. Kühl, fern von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Hinweise zur sachgerechten Aufbewahrung: Das Produkt behält seine chemisch-physikalischen und anwendungstechnischen Eigenschaften unverändert bei, wenn es überdacht und bei Temperaturen zwischen +5 und +30 °C gelagert wird.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Verbraucherverwendungen

Vorsichtig handhaben. An einem belüfteten Ort und fern von Wärmequellen lagern. Behälter dicht geschlossen halten.

Professionelle Verwendungen

Vorsichtig handhaben und in der Originalverpackung an einem kühlen, geeigneten Ort lagern.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bezogen auf die enthaltenen Stoffe:

Isopropylalkohol

TLV: 200 ppm als TWA; 400 ppm als STEL, A4 (ACGIH 2004). MAK: 200 ppm / 500 mg/m³.

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL

Es sind keine Arbeitsplatzgrenzwerte verfügbar.

Stoff: Isopropylalkohol - DNEL

- Langzeitige systemische Wirkungen, Arbeitnehmer, inhalativ = 500 mg/m³
- Langzeitige systemische Wirkungen, Arbeitnehmer, dermal = 888 mg/kg KG/Tag
- Langzeitige systemische Wirkungen, Verbraucher, inhalativ = 89 mg/m³
- Langzeitige systemische Wirkungen, Verbraucher, dermal = 319 mg/kg KG/Tag
- Langzeitige systemische Wirkungen, Verbraucher, oral = 26 mg/kg KG/Tag

PNEC

- Süsswasser = 140,9 mg/l
- Süsswassersediment = 552 mg/kg Sediment
- Meerwasser = 140,9 mg/l
- Meerwassersediment = 552 mg/kg Sediment
- Kläranlage (STP) = 2251 mg/l
- Boden = 28 mg/kg Boden

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verbraucherverwendungen: Keine besonderen technischen Kontrollen vorgesehen.

Professionelle Verwendungen: Keine besonderen technischen Kontrollen vorgesehen.

Individuelle Schutzmassnahmen

- a) Augen-/Gesichtsschutz: Bei bestimmungsgemässer Verwendung nicht erforderlich.
- b) Hautschutz:
- i) Handschutz: Bei bestimmungsgemässer Verwendung nicht erforderlich.
- ii) Sonstiger Hautschutz: Übliche Arbeitskleidung tragen.
- c) Atemschutz: Bei bestimmungsgemässer Verwendung nicht erforderlich.
- d) Thermische Gefahren: Keine Gefahren zu melden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nach guter Arbeitspraxis verwenden und eine Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische/chemische Eigenschaft	Wert	Bestimmungsmethode
Aggregatzustand (gasförmig, flüssig, fest)	Klare Flüssigkeit	
Farbe	Farblos	
Geruch/Duft (qualitative Beschreibung, sofern bekannt)	Blumig parfümiert	
Geruchsschwelle (qualitativ oder quantitativ)	Nicht bestimmt	
Schmelz-/Gefrierpunkt bei Standarddruck	Nicht bestimmt	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	98 °C	
Entzündbarkeit	Nicht entzündbar	

B-LUX

SICHERHEITSDATENBLATT

Physikalische/chemische Eigenschaft	Wert	Bestimmungsmethode
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	
Flammpunkt des Gemischs/Stoffs	Nicht relevant, da das Gemisch/der Stoff nicht entzündbar ist	
Zündtemperatur von Gasen und Flüssigkeiten	Nicht bestimmt	
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt	
pH-Wert	7,5-8	Temperatur: 25 °C; Methode: 100 %
Kinematische Viskosität in mm²/s	Nicht bestimmt	
Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln	Nicht bestimmt	
Wasserlöslichkeit	In jedem Verhältnis mit Wasser mischbar/löslich	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (logarithmischer Wert)	Nicht bestimmt	
Dampfdruck bei Standardtemperatur	Nicht bestimmt	
Dichte und/oder relative Dichte	0,998-1,002 kg/dm³ bei 20 °C	
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt	
Partikeleigenschaften von Feststoffen	Nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts: 3,47 %.

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

a) Explosive Stoffe/Gemische

- i) Schlagempfindlichkeit: Nicht zutreffend
- ii) Wirkung der Erwärmung unter Einschluss: Nicht zutreffend
- iii) Wirkung der Zündung unter Einschluss: Nicht zutreffend
- iv) Stossempfindlichkeit: Nicht zutreffend
- v) Reibungsempfindlichkeit: Nicht zutreffend
- vi) Thermische Stabilität: Nicht zutreffend
- vii) Verpackung: Nicht zutreffend

b) Entzündbare Gase

- i) Tci/Explosionsgrenzen: Nicht zutreffend
- ii) Grundlegende laminare Flammengeschwindigkeit: Nicht zutreffend

c) Aerosole

Nicht zutreffend

d) Oxidierende Gase

Nicht zutreffend

e) Gase unter Druck

Nicht zutreffend

f) Entzündbare Flüssigkeiten

Nicht zutreffend

g) Entzündbare Feststoffe

- i) Abbrandgeschwindigkeit oder Brenndauer bei Metallpulvern: Nicht zutreffend
- ii) Angabe zum Überschreiten der befeuchteten Zone: Nicht zutreffend

h) Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische

- i) Zersetzungstemperatur: Nicht zutreffend
- ii) Detonationseigenschaften: Nicht zutreffend
- iii) Deflagrationseigenschaften: Nicht zutreffend
- iv) Wirkung der Erwärmung unter Einschluss: Nicht zutreffend
- v) Explosionskraft, falls anwendbar: Nicht zutreffend

i) Pyrophore Flüssigkeiten

Nicht zutreffend

j) Pyrophore Feststoffe

- i) Möglichkeit einer Selbstentzündung beim Ausschütten oder innerhalb von fünf Minuten bei pulverförmigen Feststoffen: Nicht zutreffend
- ii) Möglichkeit einer zeitlichen Veränderung der pyrophoren Eigenschaften: Nicht zutreffend

k) Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

- i) Möglichkeit der Selbstentzündung und Erreichen des maximalen Temperaturanstiegs: Nicht zutreffend
- ii) Ergebnisse der Screening-Prüfungen nach Anhang I Abschnitt 2.11.4.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, sofern relevant und verfügbar: Nicht zutreffend

l) Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

- i) Identität des freigesetzten Gases, sofern bekannt: Nicht zutreffend
- ii) Möglichkeit der Selbstentzündung des freigesetzten Gases: Nicht zutreffend
- iii) Gasentwicklungsrate: Nicht zutreffend

m) Oxidierende Flüssigkeiten

Nicht zutreffend

n) Oxidierende Feststoffe

Nicht zutreffend

o) Organische Peroxide

i) Zersetzungstemperatur: Nicht zutreffend

ii) Detonationseigenschaften: Nicht zutreffend

iii) Deflagrationseigenschaften: Nicht zutreffend

iv) Wirkung der Erwärmung unter Einschluss: Nicht zutreffend

v) Explosionskraft: Nicht zutreffend

p) Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

i) Durch den Stoff oder das Gemisch korrodierte Metalle: Nicht zutreffend

ii) Korrosionsgeschwindigkeit und Angabe, ob sich die Referenz auf Stahl oder Aluminium bezieht: Nicht zutreffend

iii) Verweis auf andere Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts zu kompatiblen oder inkompatiblen Materialien: Nicht zutreffend

q) Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische

i) Verwendetes Desensibilisierungsmittel: Nicht zutreffend

ii) Exotherme Zersetzungsenergie: Nicht zutreffend

iii) Korrigierte Abbrandgeschwindigkeit (Ac): Nicht zutreffend

iv) Explosive Eigenschaften des desensibilisierten Explosivstoffs in diesem Zustand: Nicht zutreffend

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

a) Mechanische Empfindlichkeit: Nicht zutreffend.

b) Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation: Nicht zutreffend.

c) Bildung explosionsfähiger Staub/Luft-Gemische: Nicht zutreffend.

d) Säure-/Alkalireserve: Nicht zutreffend.

e) Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht zutreffend.

f) Mischbarkeit: Nicht zutreffend.

g) Leitfähigkeit: Nicht zutreffend.

h) Korrosivität: Nicht zutreffend.

i) Gasgruppe: Nicht zutreffend.

j) Redoxpotenzial: Nicht zutreffend.

k) Radikalbildungspotenzial: Nicht zutreffend.

l) Photokatalytische Eigenschaften: Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Reaktivitätsgefahr.

10.2. Chemische Stabilität

Keine gefährlichen Reaktionen bei Handhabung und Lagerung gemäss den Vorschriften.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine zu melden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Kann bei Kontakt mit elementaren Metallen, Nitriden, anorganischen Sulfiden und starken Reduktionsmitteln entzündbare Gase entwickeln. Kann bei Kontakt mit anorganischen Sulfiden und starken Reduktionsmitteln toxische Gase entwickeln.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemässer Verwendung keine Zersetzung.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ATE(Gemisch) oral = ∞

ATE(Gemisch) dermal = ∞

ATE(Gemisch) inhalativ = ∞

(a) Akute Toxizität

Isopropylalkohol: Isopropanol wurde nach oraler Exposition gemäss CLP nicht als akut toxisch eingestuft.

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL: Keine Daten verfügbar.

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Isopropylalkohol: Hautätzende/-reizende Wirkung: Daten verfügbar. Die Testergebnisse oder sonstigen Studienergebnisse erfüllen die Einstufungskriterien nicht. Kann die Haut austrocknen und dadurch Beschwerden und Dermatitis verursachen. Grundlage sind Prüfdaten zum Material bzw. gleichwertige oder ähnliche Prüfungen nach OECD-Leitlinie 404.

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL: Prüfung auf Augenreizung - Spezies: Kaninchen - Ergebnis: negativ.

Isopropylalkohol: Untersuchungen zur Hautreizung an Kaninchen und Meerschweinchen haben gezeigt, dass der Stoff nicht hautreizend ist.

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL: Prüfung auf Hautreizung - Expositionsweg: Haut - Spezies: Kaninchen - Ergebnis: negativ - Dauer: 4 h.

(c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Isopropylalkohol: Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Daten verfügbar. Die Testergebnisse oder sonstigen Studienergebnisse erfüllen die Einstufungskriterien. Der Stoff wirkt reizend und verursacht Schäden am Augengewebe. Grundlage sind Prüfdaten zum Material bzw. gleichwertige oder ähnliche Prüfungen nach OECD-Leitlinie 405.

Isopropylalkohol: Untersuchungen zur Augenreizung an Kaninchen haben gezeigt, dass der Stoff augenreizend ist.

(d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Isopropylalkohol: Keine nachteilige Wirkung beobachtet (nicht sensibilisierend).

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL: Prüfung auf Hautsensibilisierung - Haut - Ergebnis: negativ.

(e) Keimzellmutagenität

Isopropylalkohol: Der Stoff erfüllt die Kriterien für Einstufung und Kennzeichnung für diesen Endpunkt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht.

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL: Keine Daten verfügbar.

(f) Karzinogenität

Isopropylalkohol: Bei männlichen und weiblichen Tieren wurden während der Exposition gegenüber 500 ppm keine klinischen Anzeichen festgestellt. Für die Karzinogenität wurde eine NOEC von 5000 ppm berichtet.

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL: Keine Daten verfügbar.

(g) Reproduktionstoxizität

Isopropylalkohol: Der Stoff erfüllt die Kriterien für Einstufung und Kennzeichnung für diesen Endpunkt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht.

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL: Keine Daten verfügbar.

(h) Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Isopropylalkohol: Nach den CLP-Einstufungskriterien erfüllt der Stoff die Kriterien für Einstufung und Kennzeichnung für diesen Endpunkt (STOT SE 3, H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen), gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL: Keine Daten verfügbar.

(i) Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Isopropylalkohol: Der Stoff erfüllt die Kriterien für Einstufung und Kennzeichnung für diesen Endpunkt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht.

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL: Keine Daten verfügbar.

(j) Aspirationsgefahr

Isopropylalkohol: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege gesundheitsschädlich sein. Grundlage sind die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Materials.

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL: Keine Daten verfügbar.

Gesundheitsgefahren

Augenkontakt: Ein unbeabsichtigter Kontakt des Produkts mit den Augen kann Reizungen verursachen.

Hautkontakt: Das Produkt ist nicht hautreizend; wiederholter und längerer direkter Kontakt kann die Haut jedoch entfetten und reizen und in einzelnen Fällen Dermatitis verursachen.

Verschlucken: Das verschluckte Produkt kann die Schleimhäute des Rachens und des Verdauungstrakts reizen und ungewöhnliche Verdauungssymptome sowie Darmbeschwerden verursachen.

Einatmen: Längere Exposition gegenüber Dämpfen oder Nebeln des Produkts kann Reizungen der Atemwege verursachen.

Angaben zu den enthaltenen Stoffen

Isopropylalkohol: LD50 oral (Ratte) = 5840 mg/kg Körpergewicht; LD50 dermal (Ratte oder Kaninchen) = 13900 mg/kg Körpergewicht; LC50 inhalativ (Ratte), Dampf/Staub/Aerosol/Rauch (mg/l/4 h) oder Gas (ppmV/4 h) > 25000.

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL: LD50 oral (Ratte) > 20000 mg/kg Körpergewicht; LC50 inhalativ (Ratte), Dampf/Staub/Aerosol/Rauch (mg/l/4 h) oder Gas (ppmV/4 h) > 2,06.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar.

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält KEINE Stoffe, die gemäss Artikel 59 Absatz 1 aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften in die Liste aufgenommen wurden, in Konzentrationen von 0,1 Gew.-% oder mehr.

Das Gemisch enthält KEINEN Stoff, der gemäss der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als Stoff mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert wurde, in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder mehr.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Angaben zu den enthaltenen Stoffen:

Isopropylalkohol

Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Stoff für Wasserorganismen schädlich ist. Es wird nicht davon ausgegangen, dass er eine chronische Toxizität für Wasserorganismen aufweist.

LC50 - Fische: 9640 mg/l/96 h, Pimephales promelas.

Akuter M-Faktor = 1. Chronischer M-Faktor = 1.

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL

Akute Toxizität (inhalativ): Keine Daten verfügbar.

Akute Toxizität (dermal): Keine Daten verfügbar.

Hautätzung/-reizung: Spezies Kaninchen; Ergebnis: nicht reizend.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Spezies Kaninchen; Ergebnis: nicht reizend.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Keine Daten verfügbar.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung: Keine Daten verfügbar.

CMR-Bewertung: Karzinogenität - keine Daten verfügbar; Mutagenität - keine Daten verfügbar; Teratogenität - keine Daten verfügbar;

Reproduktionstoxizität - keine Daten verfügbar.

B-LUX

SICHERHEITSDATENBLATT

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition: Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition: Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr: Bei Aspiration als nicht gefährlich eingestuft.

Sonstige Angaben: Bei sachgemässer Verwendung sind keine Gesundheitsschäden bekannt. Analogie zu einem Produkt ähnlicher Zusammensetzung.

Akuter M-Faktor = 1. Chronischer M-Faktor = 1.

Nach guter Arbeitspraxis verwenden und eine Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Isopropylalkohol

Der Stoff hat sich als leicht biologisch abbaubar erwiesen. Das Verhältnis BOD5/ThOD beträgt 0,50; der Stoff gilt daher als leicht abbaubar.

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL

Photochemischer Abbau: Keine Daten verfügbar.

Biologische Abbaubarkeit: 80-90 %.

Expositionsdauer: 28 Tage.

Ergebnis: leicht biologisch abbaubar.

Methode: OECD 301 B.

Physikalisch-chemische Eliminierbarkeit: Keine Daten verfügbar.

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BOD): Keine Daten verfügbar.

Chemischer Sauerstoffbedarf (COD): Keine Daten verfügbar.

BOD/COD-Verhältnis: Keine Daten verfügbar.

Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC): Keine Daten verfügbar.

Organische halogenhaltige Bestandteile (AOX): Keine Daten verfügbar.

Verteilung in den verschiedenen Umweltkompartimenten: Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Isopropylalkohol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 0,05 mg/l. Aufgrund des niedrigen Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten ($\log Pow < 3$) wird für diesen Stoff ein geringes Bioakkumulationspotenzial in Wasser und Sedimenten erwartet.

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Isopropylalkohol

Es wird davon ausgegangen, dass der Stoff im Wasser verbleibt oder in den Boden migriert.

PEG-40 HYDROGENATED CASTOR OIL

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält KEINE PBT-/vPvB-Stoffe gemäss Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Konzentrationen von 0,1 Gew.-% oder mehr.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält KEINE Stoffe, die gemäss Artikel 59 Absatz 1 aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften in die Liste aufgenommen wurden, in Konzentrationen von 0,1 Gew.-% oder mehr.

Das Gemisch enthält KEINEN Stoff, der gemäss der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als Stoff mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert wurde, in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder mehr.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine nachteiligen Wirkungen festgestellt.

Verordnung (EG) Nr. 2006/907 - 2004/648. Angaben zur biologischen Abbaubarkeit: Der/die in dieser Formulierung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt/erfüllen die Kriterien für die biologische Abbaubarkeit gemäss Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien. Sämtliche Nachweisdaten werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereitgehalten und diesen auf ausdrückliche Anfrage oder auf Anfrage eines Herstellers der Formulierung zur Verfügung gestellt.

Kontaminierte Verpackungen sind bestmöglich zu entleeren und können nach geeigneter Reinigung der Wiederverwendung zugeführt werden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Leere Behälter nicht ohne geeignete Reinigung wiederverwenden. Produktreste und Verpackungen gemäss den geltenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften entsorgen und bei Bedarf einem bewilligten Entsorgungsunternehmen übergeben. Nach Möglichkeit verwerten. Ein Einleiten in Kanalisation, Gewässer oder Boden ist zu vermeiden.

Für die konkrete Abfallklassierung sind Zusammensetzung, Verwendung und Verunreinigung des Abfalls am Entstehungsort massgebend; die zuständige kantonale Fachstelle oder das Entsorgungsunternehmen ist bei Unklarheiten beizuziehen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht im Anwendungsbereich der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), auf der Schiene (RID), im Luftverkehr (ICAO/IATA) oder im Seeverkehr (IMDG).

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Keine.

14.3. Transportgefahrenklassen

Keine.

14.4. Verpackungsgruppe

Keine.

14.5. Umweltgefahren

Keine.

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Eine Beförderung als Massengut ist nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Schweizer Rechtsgrundlagen (jeweils in der geltenden Fassung)

- Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG; SR 813.1).
- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV; SR 813.11), einschliesslich der in Anhang 2 bezeichneten technischen Vorschriften zu Einstufung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt.
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81).
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) und zugehörige Verordnungen.
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) sowie gegebenenfalls Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610).
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30) und Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113); Arbeitsplatzgrenzwerte gemäss den aktuellen Publikationen der Suva.

Das Produkt ist nach den vorliegenden Herstellerdaten nicht als gefährlich eingestuft. Die ChemV ist in den technischen Bereichen weitgehend mit den europäischen REACH- und CLP-Vorschriften harmonisiert; die in dieser SDS genannten EU-Vorschriften dienen als technische Einstufungs- und Informationsgrundlage.

Angaben des Herstellers zu den enthaltenen Stoffen und zu EU-/italienischen Rechtsgrundlagen der Ausgangs-SDS

Isopropylalkohol - nur für Aerosolprodukte zu berücksichtigen: Seveso-Kategorie 7b. Beschränkungen gemäss Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Eintrag 40.

Stoffe auf der Kandidatenliste (Art. 59 REACH): Keine. Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH): Keine.

Gesundheitsüberwachung nach italienischem Recht: Die Ausgangs-SDS verweist auf Art. 41 des italienischen D.Lgs. 81/2008 sowie auf die Risikobeurteilung gemäss Art. 224 Absatz 2. Für den Einsatz in der Schweiz gelten die schweizerischen Arbeitsschutzvorschriften und die betriebliche Gefährdungsbeurteilung.

Emissionen nach italienischem D.Lgs. 152/2006 und Änderungen: Tabelle D, Klasse V, 100 %.

In der Hersteller-SDS genannte Rechtsakte:

- Italienisches D.Lgs. 81 vom 09.04.2008, Titel IX Kapitel II (Arbeitsschutz bei chemischen Arbeitsstoffen).
- Italienisches D.Lgs. 52 vom 03.02.1997 zur Umsetzung der Richtlinie 92/32/EWG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.
- Italienisches D.Lgs. 25 vom 02.02.2002 zur Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG über den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe.
- Italienisches Ministerialdekret vom 26.02.2004 zu einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten für chemische Arbeitsstoffe.
- Italienisches D.Lgs. 152 vom 03.04.2006 - Umweltvorschriften.
- Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) über Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, einschliesslich Änderungen.
- Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/2100 über wissenschaftliche Kriterien zur Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften.
- Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG.
- Beschluss der Kommission vom 18.12.2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über das Abfallverzeichnis.
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien.
- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.
- Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus bestimmten Farben, Lacken und Fahrzeugreparaturlackierungen.

Stoffe auf der Kandidatenliste (Art. 59 REACH): Nach den verfügbaren Daten sind keine SVHC-Stoffe enthalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant hat eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1. Sonstige Angaben

Gegenüber der vorherigen Revision geänderte Punkte: 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird; 2.2 Kennzeichnungselemente; 2.3 Sonstige Gefahren; 9.2 Sonstige Angaben; 11.2 Angaben über sonstige Gefahren; 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung; 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften; 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Wortlaut der in Abschnitt 3 genannten Gefahrenhinweise

H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

B-LUX

SICHERHEITSDATENBLATT

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Gefahren zu melden. Einstufungsverfahren: Berechnungsmethode.

Angaben zur vorgesehenen Verwendung

Dieses Produkt besitzt technische Qualität und ist, sofern nicht anders angegeben oder vereinbart, ausschliesslich für die in Abschnitt 1 genannten Zwecke zu verwenden. Dies umfasst den dort genannten und empfohlenen Anwendungsbereich. Weitere vorgesehene Verwendungen müssen mit dem Hersteller abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere die Abgabe an die Öffentlichkeit, die besonderen Vorschriften oder Rechtsvorschriften unterliegt.

16.2. Legende der in diesem Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme

Abkürzung	Bedeutung
APVR	Atemschutzgeräte (italienische Abkürzung der Ausgangs-SDS)
ATE/STA	Acute Toxicity Estimate / Schätzwert der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CE/EG	Europäische Gemeinschaft
CLP	Classification, Labelling and Packaging
COV/VOC	Flüchtige organische Verbindungen
D.Lgs.	Italienisches Gesetzesdekret
DM	Italienisches Ministerialdekret
DNEL	Derived No Effect Level
DPI/PSA	Persönliche Schutzausrüstung
EC	European Community
EC50	Mittlere effektive Konzentration
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EER	Europäisches Abfallverzeichnis
EmS	Emergency Schedules
EN	Europäische Norm
ERC	Environmental Release Categories
EUH	Ergänzende Gefahrenhinweise
EuPCS	European Product Categorisation System
FFP	Filtering Facepiece
FPN	Nomineller Schutzfaktor
FPO	Betrieblicher Schutzfaktor
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
HP	Gefährliche Eigenschaften von Abfällen
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC50	Mittlere letale Konzentration
LD50	Mittlere letale Dosis
N.A.S.	Nicht anderweitig genannt
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Wirkung
ONU/UN	Vereinte Nationen
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ppm	Teile pro Million
PROC	Prozesskategorie
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
STOT	Spezifische Zielorgan-Toxizität
STP	Kläranlage
UE/EU	Europäische Union
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator
UNI	Italienisches Normungsinstitut

ACGIH - American Conference of Governmental Industrial Hygienists

ECB - European Chemicals Bureau

B-LUX
SICHERHEITSDATENBLATT

IARC - International Agency for Research on Cancer

IPCS - International Programme on Chemical Safety (Cards)

NIOSH - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances (1983)

OSHA - European Agency for Safety and Health at Work (Angabe gemäss Ausgangs-SDS)

PHATOX - Pharmacological and Toxicological Data and Information Network

Hinweise zur Unterweisung

Der Hersteller fordert den Kunden, der dieses Sicherheitsdatenblatt erhält, auf, es sorgfältig zu prüfen, um über mögliche Risiken informiert zu sein, und empfiehlt, die darin enthaltenen Informationen den Arbeitnehmern und allen anderen Personen zugänglich zu machen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen. Wird das Produkt an Dritte weitergegeben, ist eine Kopie dieses Sicherheitsdatenblatts mitzuliefern, damit die darin enthaltenen Informationen weitergegeben werden können.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt dienen dem Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und beruhen auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand sowie den geltenden EU-, nationalen und - in dieser Fassung ergänzten - schweizerischen Vorschriften. Jedes chemische Produkt kann sicher verwendet werden, wenn seine physikalischen und chemischen Eigenschaften bekannt sind und angemessene Schutzmassnahmen und Schutzkleidung eingesetzt werden. Für die Beurteilung des Risikos durch Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz sind die geltenden Vorschriften zu beachten. Es liegt stets in der Verantwortung des Verwenders, die geltenden Vorschriften zu Hygiene, Sicherheit und Umweltschutz einzuhalten. Der Hersteller kann keine Haftung für eine unsachgemässe Nutzung der hier enthaltenen Informationen oder für eine unsachgemässe Anwendung des Produkts übernehmen. Kunden wird empfohlen, vor dem Einsatz in neuen, nicht ausreichend erprobten Anwendungsbereichen oder für andere als die in Abschnitt 1 genannten Verwendungen entsprechende Prüfungen durchzuführen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die sicherheitsrelevanten Eigenschaften des Gemischs und stellen keine Zusicherung bestimmter Produkteigenschaften dar.

*** Dieses Sicherheitsdatenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.